

Amtsgericht Amberg
Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Amberg PF 1162, 92201 Amberg

5 Cs 176 Js 10551/21

Herrn

Alexander Makarov

Asamstraße 34

für Rückfragen:

Telefon: 09621/604 -215, -216

Telefax: 09621/604-210

Zimmer: 104

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

92224 Amberg

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

5 Cs 176 Js 10551/21

Datum

10.11.2021

In dem Strafverfahren gegen
Makarov Alexander
wegen Vergehens nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 BtMG

Sehr geehrter Herr Makarov,

anliegend erhalten Sie den Strafbefehl vom 09.11.2021.

Auf die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Falls Sie wirksam Einspruch einlegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung und Sie erhalten eine Vorladung zum Gericht.

Die Einzelheiten zur Einlegung eines Einspruchs entnehmen Sie der dem Strafbefehl beigefügten Rechtsmittelbelehrung.

Falls Sie keinen Einspruch einlegen und der Strafbefehl rechtskräftig wird, erhalten Sie eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung **der Geldstrafe (Geldbuße), soweit darauf erkannt wurde und den Kosten des Verfahrens** durch die Staatsanwaltschaft. Entsprechende Zahlungen sind **nicht** an das hiesige Amtsgericht, sondern an die **Staatsanwaltschaft Amberg** zu richten.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Sollten Sie einen **Antrag auf Ratenzahlung** stellen wollen - sofern die Ratenzahlung nicht

Hausanschrift

Paulanerplatz 4, 92224 Amberg

Haltestelle

Haltestelle Bahnhof

Nachtbriefkasten

Nachtbriefkasten
Gerichtsgebäude
Paulanerplatz 4

Kommunikation

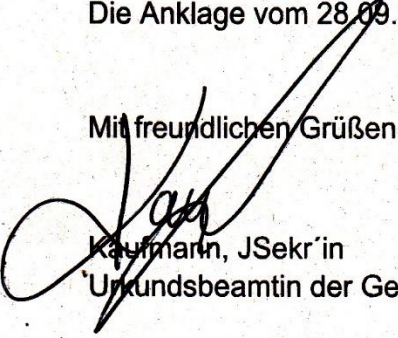
Telefon:
09621/604-0
Telefax:

schon bewilligt wurde -, können Sie diesen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft Amberg einreichen.

Hinweis:

Die Anklage vom 28.09.2021 wurde zurückgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Kaufmann, JSekr'in
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/amberg>.



Amtsgericht Amberg

Aktenzeichen: S Cs 176 Js 10551/21
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 09621/604-0
Telefax-Nr.: 09621/604-210

Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4,
92224 Amberg

Cs 176 Js 10551/21

**Herrn
Alexander Makarov
Asamstraße 34
92224 Amberg**

Rechtskräftig seit:
AG Amberg,
<small>Unterschrift, Dienstbezeichnung</small> Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

**geboren am 25.11.1976 in Moskau (Russische Föderation), geborener Makarov, Beruf:
Kfz-Mechaniker, ledig, russischer Staatsangehöriger**

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Bis zum 21.07.2021 gegen 22:02 Uhr zogen Sie im Anwesen Asamstraße 34, 92224 Amberg, wissentlich und willentlich psilocybinhaltige Pilze in zwei Aufzuchten auf.

Bei einer der Pilzaufzuchten konnten 21,6 Gramm psilocybinhaltige Pilze abgeerntet werden. Die zweite Pilzaufzucht trug noch keine Pilze.

Gleichzeitig bewahrten Sie - nicht ausschließbar aufgrund einheitlichen Tatentschlusses - in dem Anwesen Asamstraße 34, 92224 Amberg, wissentlich und willentlich insgesamt etwa 4,05 Gramm Marihuana auf.

Das Marihuana war von wenigstens durchschnittlicher Qualität im unteren Bereich mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 5 % Tetrahydrocannabinol (THC). Dies nahmen Sie zumindest billigend in Kauf.

Die psilocybinhaltige Pilze waren von schlechter Qualität mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 0,01 % Psilocybin. Dies nahmen Sie zumindest billigend in Kauf.

Wie Sie wussten, besaßen Sie nicht die für den Umgang mit Betäubungsmitteln erforderliche Erlaubnis.

Sie werden daher beschuldigt,

durch eine Handlung vorsätzlich unerlaubt Betäubungsmittel angebaut zu haben und

durch dieselbe Handlung Betäubungsmittel besessen zu haben, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb gewesen zu sein,

strafbar als

vorsätzlicher unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 3 BtMG, § 52 StGB.

Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung folgender Taten/Tatteile abgesehen:

Gemäß § 154a Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Teile der Tat(en) oder Gesetzesverletzung(en) abgesehen:

- unerlaubter Besitz der Cannabissamen (10,3 Gramm)

Beweismittel:

Zeuge:

PHMin Winkler, PI Amberg

Bl. 3-4

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister
Sicherstellungs-/Beschlagnahmeprotokoll

Bl. 9-10

Augenscheinsobjekt:

Lichtbilder

Bl. 12-18

Asservate:

10 Stück Pflanzensamen
21,6 gr. Pilze in Aufzucht, braun
Anzuchtset Psilocybin
1,15 gr.
0,45 gr. angerauchter Joint
1,1 gr. grün/schwarz
0,45 gr. BTM
Utensilien

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 60,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 2.400,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Die im Sachverhalt genannten Betäubungsmittel werden gem. § 33 BtMG eingezogen.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument

**(siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben.
Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.**

Datum: **09. 11. 21**

Sand
Richterin am Amtsgericht

Richter(in)
am Amtsgericht

Beglaubigungsvermerk:
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Amberg, 10. NOV. 2021

AG Amberg




Kaufmann
Justizsekretärin
Name, Dienstbezeichnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

Wichtige Hinweise!

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Amtsgericht Amberg
Paulanerplatz 4
92224 Amberg